

## Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 18. Dezember 2005 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2009)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

- Zweck <sup>1</sup> Die Gemeinde Davos<sup>1</sup> erhebt eine Kur-, Sport- und Verkehrstaxe in der Form einer umfassenden Gästetaxe.
- <sup>2</sup> Die Gästetaxengelder sind ausschliesslich zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Davos bestimmt. Sie sind im Interesse der Gäste zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen (Kultur und Sport) zu verwenden.
- <sup>3</sup> Die Gästetaxengelder dürfen nicht für Werbung und für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### Art. 2

- Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### Art. 3

- Begriffe <sup>1</sup> Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Davos übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- <sup>2</sup> Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- <sup>3</sup> Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Davos<sup>2</sup> (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäusern und Ferienwohnungen (Parahotellerie), Kliniken, Gruppenunterkünften jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in Davos nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.
- <sup>4</sup> Grundeigentum in Davos befreit nicht von der Gästetaxenpflicht.

### II. Taxpflicht

#### Art. 4

- Taxpflichtige Personen Die Gästetaxe wird von jedem in Davos übernachtenden Gast erhoben.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Siehe DRB 10, FN 1

## Art. 5

- Befreiung <sup>1</sup> Von der Entrichtung der gesetzlichen Taxen sind befreit:
- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
  - b) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in Davos unbeschränkt steuerpflichtig sind;
  - c) Personen, die in Davos ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen und bei der Einwohnerkontrolle Davos gemeldet sind (Wochenaufenthalter);
  - d) Schüler, die in Davos domizilierte öffentliche oder private Schulen besuchen;
  - e) Personen, die sich in Ausübung amtlicher wie militärischer oder polizeilicher Funktionen in Davos aufhalten.
- <sup>2</sup> Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in besonderen Fällen auf vorgängiges Gesuch hin (Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien.<sup>1</sup>

## Art. 6

- Gegenstand der Taxpflicht Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes in den taxpflichtigen Unterkünften gemäss Art. 3 Abs. 3 vorstehend erhoben.

## Art. 7

- Taxansätze <sup>1</sup> Die Taxansätze werden in einem Tarifblatt zum Gästetaxengesetz<sup>2</sup> aufgeführt.
- a) Grundsatz <sup>2</sup> Die Wintertaxe wird vom 1. Dezember bis am 30. April, die Sommertaxe vom 1. Mai bis am 30. November erhoben.
- <sup>3</sup> Die Taxen werden vom Grossen Landrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums festgelegt.

## Art. 8

- b) Kategorien Für die folgenden Arten von Unterkünften und Gästen gelten differenzierte Tarife; nicht erwähnte Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt:
- a) Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte und abgelegene Berghütten;
  - b) Kliniken;
  - c) Teilnehmer von organisierten Gruppenreisen im Sommer.

## Art. 9

- Pauschalierung <sup>1</sup> Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von taxpflichtigen Unterkünften sind verpflichtet, die Gästetaxen für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.
- a) Grundsatz

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> DRB 23.01

<sup>2</sup> Eigentümer von Aparthotel-Wohnungen, welche für ihren Aufenthalt wie Hotelgäste einchecken, entrichten die ordentliche Taxe.

<sup>3</sup> Der Jahresbetrag für die Pauschale wird zurückerstattet bzw. mit der folgenden Periode verrechnet, wenn der Taxpflichtige den Nachweis erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erhebungszeitraums ausserstande waren, ihre Ferienunterkunft zu benutzen.

#### Art. 10

b) Anwendung <sup>1</sup> Die obligatorische Pauschale gilt ausschliesslich für das bezeichnete Ferienobjekt. Sie ist abhängig von der Anzahl Betten und Wohnräume des Objekts und wird für Eigentümer sowie Dauermieter angewendet, deren Mietverhältnisse länger als 3 Monate dauern.

<sup>2</sup> Zur Familie gehören Ehegatte oder Konkubinatspartner, die wirtschaftlich vom Taxpflichtigen abhängigen Kinder und die in seinem Haushalt lebenden Personen.

<sup>3</sup> Taxpflichtige, welche die obligatorische Pauschale zu entrichten haben, können für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

### III. Aufteilung der Gästetaxen

#### Art. 11

Grundsatz <sup>1</sup> Die Erträge der Gästetaxen werden wie folgt aufgeteilt:

- a) als Kurtaxe werden 58 % ausgeschieden;
- b) als Verkehrstaxe werden 15 % ausgeschieden.

<sup>2</sup> Weiter wird folgende Aufteilung vorgenommen, wobei die den festgelegten Maximalbetrag überschreitenden Erträge der Kurtaxe zugewiesen werden:

- c) als Sporttaxe werden 23 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 2'100'000.- ausgeschieden;
- d) als Beitrag für den Ausgleichsfonds werden 4 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 360'000.- ausgeschieden.

#### Art. 12

Kurtaxe Der Anteil der Kurtaxe ist gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes zu verwenden, soweit dafür nicht die nachfolgenden Spezialregelungen greifen.

#### Art. 13

Sporttaxe <sup>1</sup> Der Anteil der Sporttaxe ist speziell für die Unterstützung und Förderung sportlicher Veranstaltungen, für den Ausbau und die Instandhaltung von Sportanlagen und anderer, den Ferien- und Sportgästen dienender Einrichtungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Das Vermögen der mit der Sporttaxe alimentierten, nachfolgend erwähnten Fonds wird auf den Betrag von je Fr. 1'000'000.- begrenzt:

- a) Sportfonds<sup>1</sup>;
- b) Reservefonds<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> DRB 24; Art. 6 ff.

<sup>2</sup> DRB 24; Art. 12 ff.

c) Anlagefonds<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.

#### Art. 14

Verkehrstaxe Der Anteil der Verkehrstaxe wird dafür verwendet, dass jeder in Davos übernachtende und gästetaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes im Rahmen der Tarifbestimmungen für den VBD<sup>2</sup> benutzen kann.

#### Art. 15

Ausgleichsfonds <sup>1</sup> Der dem Ausgleichsfonds zugewiesene Anteil der Gästetaxe wird für die teilweise oder gänzliche Finanzierung des Aufenthaltes von Teilnehmern, Funktionären und Offiziellen sportlicher und kultureller Veranstaltungen in Davos, die im Interesse des Gastes stehen, verwendet.

<sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Betrag von Fr. 1'000'000.- begrenzt. Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat von Davos Destinations-Organisation<sup>3</sup> beschliesst über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.

### IV. Einzug

#### Art. 16

Meldepflicht und Einzug der Taxe <sup>1</sup> Jeder Beherberger oder die von ihm beauftragten Personen ist bzw. sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden mit dem amtlichen Formular und deren Abreise umgehend bei Davos Destinations-Organisation<sup>4</sup> zu melden.

a) Grundsatz <sup>2</sup> Der Beherberger besorgt den Einzug und die Weiterleitung der Gästetaxe von sämtlichen taxpflchtigen Personen selbst oder über die von ihm beauftragten Personen. Er hat eine genaue Kontrolle über die Taxgelder zu führen. Er haftet solidarisch mit dem Gast für die Gästetaxe.

#### Art. 17

b) Dauermieter <sup>1</sup> Wer eine Unterkunft einem auswärtigen Mieter länger als drei Monate fest vermietet, ist verpflichtet, Davos Destinations-Organisation<sup>5</sup> Namen und Adresse des Mieters mitzuteilen.

<sup>2</sup> Davos Destinations-Organisation<sup>6</sup> rechnet in diesem Fall die pauschalierten Gästetaxen<sup>7</sup> direkt mit dem Mieter ab.

---

<sup>1</sup> DRB 24; Art. 13 ff.

<sup>2</sup> DRB 55, DRB 55.1

<sup>3</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>5</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>6</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>7</sup> Siehe Art. 9ff. vorstehend

## Art. 18

- Gästekarte <sup>1</sup> Der abgabepflichtige Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, welche auch personalisiert ausgestaltet werden kann.
- <sup>2</sup> Der Beherberger ist zur Abgabe der Gästekarte unter Angabe seiner Adresse verpflichtet.
- <sup>3</sup> Die Gästekarte gilt auch als Fahrausweis für den VBD.<sup>1</sup>

## Art. 19

- Fälligkeit der Taxen <sup>1</sup> Die durch die Beherberger eingezogenen Taxen werden am Tage der Abreise der taxpflichtigen Personen fällig.
- <sup>2</sup> Gemäss Art. 9 pauschalierte Taxen werden im Voraus mit Beginn der Rechnungsperiode fällig.

## Art. 20

- Kontrolle <sup>1</sup> Davos Destinations-Organisation<sup>2</sup> ist berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen.
- <sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen. Ihnen ist in angemessenem Rahmen Zutritt zu den Unterkunftsäumlichkeiten zu gewähren.

## Art. 21

- Veranlagung nach Ermessen Davos Destinations-Organisation<sup>3</sup> kann die Gästetaxe nach Ermessen veranlagern, wenn der Abgabepflichtige seinen Pflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht nachkommt.

## Art. 22

- Erhebung der Gästetaxe <sup>1</sup> Nach Eintritt der Fälligkeit gemäss Art. 19 stellt Davos Destinations-Organisation<sup>4</sup> die geschuldeten Taxen in Rechnung.
- <sup>2</sup> Wenn der Taxpflichtige Einsprache erhebt oder die Taxe innert 30 Tagen nicht bezahlt, setzt der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung die geschuldete Taxe durch Entscheid fest.<sup>5</sup>
- <sup>3</sup> Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in Härtefällen Zahlungsverleichterungen gewähren.<sup>6</sup>

## V. Schlussbestimmungen

## Art. 23

- Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

<sup>1</sup> DRB 55, DRB 55.1

<sup>2</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>3</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>5</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>6</sup> Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 24<sup>1</sup>

Rechtsmittel    Beschwerden über die Anwendung dieses Gesetzes oder Einsprachen sind an den Leiter der kommunalen Finanzverwaltung zu richten.

## Art. 25

Anpassung an    <sup>1</sup> Der Grosse Landrat kann die Taxen (Art. 7 bis 10) bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 % an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Index vom Dezember 2005 = 100 Punkte (aktuelle Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).  
<sup>2</sup> Eine solche Taxanpassung erfolgt mindestens 6 Monate vor ihrer Inkraftsetzung.

## Art. 26

Vollzug        <sup>1</sup> Davos Destinations-Organisation<sup>2</sup> wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.  
<sup>2</sup> Davos Destinations-Organisation<sup>3</sup> zieht die Gästetaxen ein, verwaltet und verwendet deren Ertrag im Sinne der Art. 1 sowie 11 bis 15.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde kontrolliert Davos Destinations-Organisation<sup>4</sup> hinsichtlich Einzug, Verwaltung und Verwendung der Gästetaxen. Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission zu überprüfen, die dem Grossen Landrat hierüber Bericht erstattet.

## Art. 27

Strafbestimmungen    <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit Busse von Fr. 50.- bis Fr. 10'000.- bestraft.<sup>5</sup>  
<sup>2</sup> Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die Behörde an den Höchstbetrag nicht gebunden.<sup>6</sup>  
<sup>3</sup> Hinterzogene Gästetaxen sind zudem nachzuzahlen.

## Art. 28

Gebühren und    Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos<sup>7</sup>  
Zinsen            finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>3</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

<sup>5</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>6</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>7</sup> DRB 22

Art. 29<sup>1</sup>

Vollstreck- Entscheide der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne  
barkeit von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

## Art. 30

Aufhebung oder Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu  
Änderung bishe- diesem Landschaftsgesetz<sup>2</sup>.  
rigen Rechts

## Art. 31

Ausführungs- <sup>1</sup> Der Kleine Landrat kann im Benehmen mit der für den Vollzug zuständigen  
bestimmungen Stelle Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere zu:  
a) Art und Einreichung der amtlichen Formulare inkl. Fristen dafür;  
b) Vorschriften über die Arten, die Ausstellung und die Kontrolle der Gästekarten.  
<sup>2</sup> Er kann dafür auch elektronische Verfahren und Karten einführen.

Art. 31a<sup>3</sup>

Ordnungs- <sup>1</sup> In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder da-  
bussen zu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Landrat einzelne Tat-  
bestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif<sup>4</sup> ausgestalten.  
<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005<sup>5</sup>.

## Art. 32

Aufhebung bis- Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1988  
herigen Rechts und das dazugehörige Tarifblatt werden aufgehoben.

## Art. 33

In-Kraft-Treten <sup>1</sup> Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.<sup>6</sup>  
<sup>2</sup> Es tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>4</sup> DRB 31.1

<sup>5</sup> DRB 31

<sup>6</sup> Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt